



Universität zu Köln

Institut für Versicherungswissenschaft

Abteilung A: Versicherungswirtschaft

***Die Auswirkungen des Steuerentlastungsge-
setzes 1999/2000/2002 auf die Jahresab-
schlussanalyse von
Versicherungsunternehmen***

Markus Kreeb

Mitteilungen
1/2000

Die Auswirkungen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 auf die Jahresabschlußanalyse von Versicherungsunternehmen

Markus Kreeb

1. Vorbemerkungen

Die Gegenfinanzierung für die im Steuerentlastungsgesetz vorgesehenen Steuertarifsenkungen¹ erfolgt durch die Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage. Dabei dienen die Versicherungsunternehmen neben den Energieversorgern als die Hauptfinanziers dieser Steuerreform. Die Versicherungsunternehmen werden von diesen steuerrechtlichen Vorschriften, die primär Wirkungen auf die Steuerbilanz und somit auf das zu versteuernde Einkommen der Versicherer entfalten, in mehrfacher Hinsicht negativ tangiert.² Aufgrund der Interdependenz zwischen Handels- und Steuerbilanz³ ergeben sich aus den steuerlichen Neuregelungen Rückwirkungen auf die Handelsbilanz, so daß diese bei der Analyse des handelsrechtlichen Jahresabschlusses nicht außer Acht gelassen werden können. Dabei finden über den Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit steuerliche Bewertungen in die Handelsbilanz Eingang, die deren Informationsfunktion neben den ohnehin zur Verfügung stehenden bilanzpolitischen Instrumenten weiter beeinträchtigen.

Um die steuerlich induzierten Informationsverzerrungen möglichst zu vermindern, bietet sich für die Analyse des handelsrechtlichen Jahresabschlusses von Versicherungsunternehmen eine mehrstufige Vorgehensweise an. Zunächst gilt es die versicherungsrelevanten steuerrechtlichen Neuregelungen zu erfassen. Da diese in der

¹ So wurde der Thesaurierungssteuersatz der Körperschaftsteuer im Jahr 1999 auf 40% reduziert, und bis 2002 wird der Eingangsteuersatz der Einkommensteuer auf 19,9% und der Spitzensteuersatz auf 48,5% vermindert.

² Die Änderungen der steuerlichen Normen werden untenstehend kurz erläutert.

³ Zum einen sind aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips des § 5 Abs.1 EStG grundsätzlich die Ansätze und Bewertungen der Handelsbilanz für die Steuerbilanz zu übernehmen. Die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz kann durch steuerrechtliche Sonderregelungen, die nach § 5 Abs.6 EStG als vorrangig betrachtet werden, durchbrochen werden. Andererseits müssen nach der umgekehrten Maßgeblichkeit des § 5 Abs.1 S.2 EStG steuerrechtliche Wahlrechte in Einklang mit der Handelsbilanz ausgeübt werden.

Literatur bereits ausführlich dargelegt wurden,⁴ erfolgt die deskriptive Darstellung dieser Regelungen nur kurz. Daran schließt sich jeweils die Untersuchung der Auswirkungen der steuerrechtlichen Regelungen auf die handelsrechtliche Rechnungslegung an. In diesem Zusammenhang erfolgt eine detaillierte Erörterung der Konsequenzen für die Jahresabschlußanalyse und der Möglichkeiten die Informationsverzerrung zu reduzieren. Für Versicherungsunternehmen ergeben sich durch das Artikelgesetz⁵ der Steuerreform 1999/2000/2002 drei relevante steuerliche Themenkomplexe:

2. Wertaufholungsgebot/Modifizierung der Teilwertabschreibung

2.1 Steuerrechtliche Regelungen

Bei in der Vergangenheit vorgenommener Teilwertabschreibung erfolgt mit dem Wegfall ihrer Begründung eine zwingende Wertaufholung in der Steuerbilanz. Diese Wertaufholung hat für alle Wirtschaftsgüter, auf die in der Vergangenheit Teilwertabschreibungen vorgenommen wurden, bis zu den fortgeführten steuerbilanziellen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfolgen.⁶ Daneben können steuerliche Teilwertabschreibungen zukünftig nur noch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden.⁷

Um die Wirkung der steuerbilanziellen Zuschreibungen auf das zu versteuernde Einkommen und damit auf die Steuerbelastung der Unternehmen zu mildern, gewährt der Gesetzgeber das Wahlrecht zur Bildung einer steuermindernden Rücklage in der Steuerbilanz. Dadurch können die wertaufholungsbedingte Gewinnerhöhung und

⁴ Vgl. Herrmann/Heuer/Raupach Kommentar zur Steuerreform 1999/2000/2002, Aus der Facharbeit des IDW, WPg 1999, Heft 1, S.26-36, Aus der Facharbeit des IDW, WPg 1999, Heft 7, S.293 f., Aus der Facharbeit des IDW, WPg 1999, Heft 14, S.555-561, Informationen der WEDIT zum Steuerentlastungsgesetz, 1999.

⁵ Steuerentlastungsgesetz vom 29.3.99, BGBl. I, 1999, S.402.

⁶ Vgl. § 6 Abs.1 EStG. Durch den Wegfall des bisher gültigen Wertbeibehaltungswahlrechts in der Steuerbilanz wurde eine zwingende Wertaufholung bis zu den steuerbilanziellen Anschaffungs- und Herstellungskosten kodifiziert.

⁷ Vgl. § 6 Abs.1 S.2 EStG.

damit die zusätzliche Steuerbelastung auf insgesamt 5 Geschäftsjahre verteilt werden.⁸

Die ertragswirksame Auflösung dieser steuerlichen Neubewertungsrücklage erfolgt jährlich mit mindestens einem Viertel der ursprünglich gebildeten Rücklage. Eine darüber hinaus gehende höhere jährliche Auflösung ist zulässig, so daß der Auflösungszeitraum der Neubewertungsrücklage unter vier Jahren liegen kann.

2.2 Auswirkungen auf die Handelsbilanz der Versicherungsunternehmen

Durch das steuerlich kodifizierte Wertaufholungsgebot verliert das handelsrechtliche Wertbeibehaltungswahlrecht des § 280 Abs.2 HGB seine Bedeutung, da dieses an einen niedrigeren Wertansatz in der Steuerbilanz geknüpft war. Somit greift das für Kapitalgesellschaften bestehende Wertaufholungsgebot⁹, so daß analog zur Steuerbilanz Zuschreibungen in der Handelsbilanz erfolgen müssen

Die Einschränkung zukünftiger Teilwertabschreibungen auf dauernde Wertminderungen entfaltet zunächst keine Wirkung auf die Handelsbilanz, da die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften für Versicherer des § 341 b HGB¹⁰ weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Allerdings sind Ausweichreaktionen der Versicherer denkbar, die untenstehend erörtert werden. Bei Wahrnehmung des steuerbilanziellen Wahlrechts einer steuerstundenden Rücklage für die Wertaufholungsgewinne ergibt sich aus dem Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit, daß in der Handelsbilanz ein Sonderposten mit Rücklageanteil gebildet werden muß. Dessen Auflösung in zukünftigen Geschäftsjahren erfolgt dann nach der Maßgabe des Steuerrechts.¹¹

2.3 Konsequenzen der Wertaufholung für die Jahresabschlußanalyse von Versicherungsunternehmen

Die steuerlich induzierten Zuschreibungen in der Handelsbilanz führen zu einer fiktiven Realisierung stiller Reserven. Damit geht eine Erhöhung des Kapitalanlageer-

⁸ Vgl. § 52 Abs.16 S.3 EStG. Dabei können maximal 80% der Gewinnerhöhung aus Zuschreibungen in die Neubewertungsrücklage eingestellt werden. Dieses Wahlrecht besteht einmalig für das Bilanzjahr 1999.

⁹ Vgl. § 280 Abs.1 HGB.

¹⁰ Implizit beinhaltet der § 341 b HGB einen Verweis auf die allgemeinen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften des § 253 HGB.

gebnisses der Versicherer einher. Die bisher vorliegenden Jahresabschlüsse beinhalten Zuschreibungen und damit die Auflösung stiller Reserven in durchaus beachtlicher Größenordnung. So betragen die Zuschreibungen zum Beispiel bei der Axa Colonia Lebensversicherung AG 295 Mio DM, was einem Anteil von rund 12% an den gesamten Kapitalanlageerträgen dieses Unternehmens entspricht. Dabei ist bei den vorliegenden Abschlüssen eine große Bandbreite der relativen Bedeutung der Zuschreibungen für die Kapitalanlageerträge des Bilanzjahrs 1999 erkennbar. So liegt die niedrigste Ausprägung bei rund 1% der Kapitalanlageerträge während der bislang beobachtete Höchstwert rund 20% beträgt. Der relative Beitrag der Zuschreibungen zum Kapitalanlageergebnis der Versicherer liegt unter der Berücksichtigung der Aufwendungen für Kapitalanlagen bei der Berechnung des Kapitalanlageergebnis noch höher. Hieraus sind erhebliche Einschränkungen der Vergleichbarkeit der Kennzahlen zum Kapitalanlageergebnis und –rentabilität bei Vornahme eines Betriebs- oder Zeitvergleichs ersichtlich¹².

Da die Zuschreibungen, eine Vorwegnahme der Realisierung stiller Reserven darstellen, werden diese analog zur Gewinnrealisierung durch Verkauf der Vermögensgegenstände im Rahmen der Jahresabschlußanalyse des Instituts für Versicherungswissenschaft in Köln als ordentliche Erträge qualifiziert¹³. Es wird jedoch zur Erhöhung der Transparenz der Jahresabschlußanalyse erwogen, den ermittelten Kennzahlen detaillierte Angaben über die vorgenommenen Zuschreibungen beizufügen.

Die bei Ausübung des steuerbilanziellen Wahlrechts einer steuerstundenden Rücklage zwingende Zuführung zum Sonderposten mit Rücklageanteil führt zu einer weiteren Verminderung der Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen. Da die Zuführung zum Sonderposten über eine Aufwandsbuchung im Rahmen der Aufwendungen für

¹¹ Vgl. § 247 Abs.3 S.2 HGB.

¹² Im Rahmen der Analyse von handelsrechtlichen Einzelabschlüssen von Versicherungsunternehmen durch das Institut für Versicherungswissenschaft an der Universität Köln können auf Wunsch Kennzahlen von maximal zehn ausgewählten Unternehmen verglichen werden. Alternativ dazu kann die Entwicklung der Kennzahlen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens über vier Jahre bzw. für Kompositversicherungsunternehmen über 5 Jahre nachvollzogen werden.

¹³ Da realisierte Gewinne aus Beteiligungsverkäufen als außerordentliche Erträge qualifiziert werden, werden Zuschreibungen auf Beteiligungen analog dazu als außerordentliche Erträge qualifiziert.

Kapitalanlagen vorgenommen wird, kann eine zusätzliche Reduzierung der Vergleichbarkeit der Kapitalanlageergebnisse konstatiert werden.¹⁴ Die Verzerrung in den Kennzahlen gilt sowohl für den Zeit- als auch den Betriebsvergleich. Dabei führt die Zuführung zum Sonderposten und dessen spätere Auflösung entsprechend der Auflösung der steuerstundenden Rücklage zu einer interperiodischen Glättung des Kapitalanlageergebnisses. Im Gegensatz dazu weist ein Unternehmen, das auf die Ausübung des Wahlrechts verzichtet, im Bilanzjahr 1999 ceteris paribus höhere Kapitalanlageergebnisse und in den Folgejahren niedrigere Gewinne aus Kapitalanlagen aus. Bei der Ermittlung der Kennzahlen zu den Kapitalanlagen wird zwar auf eine Bereinigung dieser Effekte verzichtet, jedoch sollen in einem Zusatzteil die Zuführungen und Auflösungen des Sonderposten mit den erfolgten Zuschreibungen abgebildet werden. Dadurch erscheint ausreichende Transparenz bezüglich dieser steuerinduzierten Effekte hergestellt.

Bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen ergeben sich als Folge zuschreibungsbedingt steigender Kapitalanlageergebnisse insbesondere bei Nichtausübung des steuerbilanziellen Wahlrechts erhöhte Rohüberschüsse. Die Überschüsse werden bei Lebensversicherungsunternehmen weitgehend in die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen eingestellt. Daraus müssten erhöhte Wachstumsraten der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen resultieren, sofern die Wertaufholungen nicht benötigt werden, um ansonsten schwächere Kapitalanlageergebnisse zu kompensieren. Bei Krankenversicherungsunternehmen gestaltet sich die bilanzielle Behandlung erhöhter Überschüsse¹⁵ wesentlich diffiziler. Dabei werden 80% der Überzinsen¹⁶ multipliziert mit den Alterungsrückstellungen des Vorjahres jeweils hälftig als Direktgutschrift in die Alterungsrückstellung und die Rückstellung für erfolgsw-

¹⁴ Die Zuführungen zum Sonderposten und damit die Belastungen des Kapitalanlageergebnisses betragen z.B. bei der Allianz Lebensversicherung AG im Bilanzjahr 1999 rund 300 Mio DM.

¹⁵ Zur Behandlung von Überschüssen in der Krankenversicherung vgl. § 12a Abs.1-3 VAG. Diese Normen finden bedingt durch die Novellierung des § 12a VAG letztmalig im Bilanzjahr 1999 Anwendung.

¹⁶ Der Überzins stellt gemäß § 12a Abs.1 VAG die Differenz zwischen Kapitalanlagerendite und 3,5% Rechnungszins dar. Die Ermittlung der Kapitalanlagerendite erfolgt nach § 1 ÜberschußVO Krankenversicherung als Quotient des bilanziellen Kapitalanlageergebnisses und des mittleren Kapitalanlagebestandes.

nabhängige Beitragsrückerstattung eingestellt.¹⁷ Die verbleibenden Bestandteile des Überzinses werden im Rahmen der Rohüberschussverwendung zu mindestens 80% für die erfolgsabhängige Rückstellung für Beitragsrückerstattung verwendet.¹⁸ Ob daraus signifikante Auswirkungen auf die Kennzahlen zu den Rückstellungen für Beitragsrückerstattung im Rahmen der Jahresabschlußanalyse sichtbar werden, kann erst bei Vorliegen einer breiteren Datenbasis festgestellt werden.

Die steuerrechtliche Neuregelung ab 1999 Teilwertabschreibungen nur bei voraussichtlich dauerhaften Wertminderungen vornehmen zu können, entfaltet zunächst nur Wirkung auf die Steuerbilanz. Dabei bleibt vor allem umstritten, welche Sachverhalte unter dauerhafter Wertminderung zu subsumieren sind. So sollen Wertminderungen bei festverzinslichen Wertpapieren aufgrund von Zinsänderungen an den Kapitalmärkten künftig steuerbilanziell unberücksichtigt bleiben. Wohingegen handelsrechtlich weiterhin gemäß dem Niederstwertprinzip zwingend Abschreibungen vorzunehmen sind. Nur Kursverluste aufgrund von Bonitätsverschlechterungen der Anleiheschuldner würden demnach zu Teilwertabschreibungen in der Steuerbilanz führen.

Für Unternehmen bestehen dabei mehrere Gestaltungsmöglichkeiten, diese steuerlichen Änderungen zu konterkarieren. So könnten Inhaberschuldverschreibungen in Namensschuldverschreibungen umgewidmet werden. Durch das bestehende handelsbilanzielle Wahlrecht, Namensschuldverschreibungen zum Nennwert zu bilanzieren,¹⁹ entfielen insbesondere der Zwang, Abschreibungen vornehmen zu müssen. Dieser Effekt würde als Änderung der Kapitalanlagenmischung sichtbar werden. Andererseits werden realisierte Kursverluste auch weiterhin steuerbilanziell als ertragsmindernd anerkannt. Durch Realisierung von Kursverlusten bei festverzinslichen Wertpapieren könnte somit eine den bisherigen Regelungen entsprechende Reduzierung des steuerbilanziellen Gewinns erreicht werden. Dies würde nur eine insgesamt ergebnisneutrale Umschichtung innerhalb der Aufwendungen für Kapitalanlagen bedeuten. Dabei werden die spezifischen Kennzahlen zum Abschrei-

¹⁷ Dabei bleibt die Verzinsung der Alterungsrückstellungen aus den Überzinsen auf maximal 2,5% limitiert.

¹⁸ Vgl. § 4 ÜberschußVO Krankenversicherung.

¹⁹ Vgl. § 341c HGB.

bungssatz für Aktien/Investmentzertifikate und festverzinsliche Wertpapiere sowie das Ergebnis aus dem Abgang von Kapitalanlagen tangiert, so dass deren interperiodische Vergleichbarkeit gefährdet erscheint. Da diese Kennzahlen eher von untergeordneter Bedeutung sind, ergibt sich für die Jahresabschlussanalyse jedoch kein akuter Handlungsbedarf.

2.4 Veränderung des Steueraufwands in der Handelsbilanz

Die Wertaufholungen führen ceteris paribus zu einem steigenden Gewinn in der Steuerbilanz der Versicherungsunternehmen, woraus steigende Steuerbelastungen resultieren.²⁰ Die erhöhten Steuerzahlungen bedingen analog dazu vermehrte Steueraufwendungen²¹ in der Handelsbilanz und verursachen damit isoliert betrachtet eine Senkung des handelsrechtlichen Jahresüberschusses. Durch Ausübung des steuerrechtlichen Wahlrechts zur Bildung einer steuermindernden Neubewertungsrücklage können das zu versteuernde Einkommen gesenkt und damit die zusätzlichen Steuerzahlungen und –mehraufwendungen in der Handelsbilanz vermindert werden. In den zukünftigen Bilanzjahren erhöht die ergebniswirksame Auflösung der Rücklage in der Steuerbilanz das zu versteuernde Einkommen und die Steuerzahlungen sowie den Steueraufwand in der Handelsbilanz. Somit führt die Ausübung des Wahlrechts zu einer Verteilung des Steuermehraufwands im Zeitablauf. Im Gegensatz dazu resultieren aus dem Verzicht eines Unternehmens auf die steuerstundende Rücklage ein höherer Steueraufwand im Bilanzjahr 1999 und niedrigere Steueraufwendungen in den Folgejahren. Da das steuerlich bedingte Wertaufholungsgebot wie obenstehend erläutert zu analogen Zuschreibungen in der Handels-

²⁰ Neben der Körperschaftsteuer in Höhe des aktuellen Thesaurierungssteuersatzes gemäß § 23 Abs.1 KStG in Höhe von 40% unterliegen die Gewerbeerträge der Gewerbeertragsteuer, deren Belastungswirkung aufgrund der Hinzurechnungen des § 8 GewStG und den Kürzungen des § 9 GewStG sowie den unterschiedlichen kommunalen Hebesätzen nicht genau quantifiziert werden kann.

²¹ Die Steuermehraufwendungen in der Handelsbilanz sind isoliert für den Wertaufholungseffekt schwer zu ermitteln, da sie oftmals von anderen Effekten überlagert werden. Da Lebensversicherer im Rahmen der steuergesetzlichen Änderungen i.d.R. nur von den Zuschreibungen tangiert werden, erscheint eine Abschätzung der steuerlichen Auswirkungen der Wertaufholung bei Lebensversicherern zunächst sinnvoll. Erhöhte Kapitalanlageergebnisse bedingen jedoch erhöhte Zuführungen zur RfB mit entsprechender Minderung der Steuermehrbelastung, so dass in den Jahres-

und Steuerbilanz führt, kann auf die Aktivierung latenter Steuern²² nicht zurückgegriffen werden.

Bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen werden wie bereits beschrieben als Folge der Wertaufholungen erhöhte Überschüsse erzielt. Daraus resultieren erhöhte Zuführungen zu den Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen. Dieser Vorgang ist steuerlich nicht unbeachtlich.²³ Dabei werden Zuführungen zu der erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattung, die vor allem für die Krankenversicherer relevant sind, steuerlich in unbegrenztem Umfang als ertragsmindernder Aufwand berücksichtigt.²⁴ Sofern die Verwendungssicherung gewährleistet und der steuerlich anerkannte Höchstumfang nicht überschritten werden, bedingen die Zuführungen zu der erfolgsabhängigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung ebenfalls eine Minderung des zu verteuernenden Einkommens. Damit werden die obenstehend beschriebenen Effekte aus der Wertaufholung auf den Steueraufwand eines Lebens- oder Krankenversicherers weitgehend kompensiert. Die bisher vorliegenden Jahresabschlüsse von Lebens- und Krankenversicherern unterstützen diese These, da bei diesen Unternehmen kaum ein signifikant erhöhter Steueraufwand erkennbar ist.

3 Realitätsnähere Bewertung der Schadenrückstellungen in der Steuerbilanz

3.1 Steuerrechtliche Regelungen

Für bereits gebildete Schadenrückstellungen soll gemäß § 20 Abs.2 KStG eine realitätsgerechtere Bewertung in der Steuerbilanz erfolgen, indem eine steuerbilanziell ertragswirksame Teilauflösung der Schadenrückstellungen vorgenommen wird. Diese Teilauflösung der Schadenrückstellungen soll anhand eines versicherungszweig-

abschlüssen der Lebensversicherer bisher keine signifikante Änderung des Steueraufwands zu beobachten ist.

²² Zu den Voraussetzungen der Aktivierung latenter Steuern vgl. § 274 Abs.2 HGB.

²³ Die steuerrechtlichen Regelungen über die Zuführung und den steuerlich maximal zulässigen Umfang der erfolgsabhängigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung sind in § 21 Abs.2 KStG kodifiziert.

²⁴ Vgl. Hermann/Heuer/Raupach Kommentar zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz, 21.Auflage, 1996 § 21 KStG Rdnr.7.

spezifisch²⁵ ermittelten pauschalen Minderungsbetrages vorgenommen werden. Der Minderungsbetrag berechnet sich als prozentualer Bewertungsabschlag, der aus dem Quotient Abwicklungsgewinn/Schadenaufwand eines Geschäftsjahres der Vergangenheit ermittelt wird.²⁶ Die Regelung bezüglich der realitätsgerechteren Bewertung erstreckt sich jedoch nur auf bereits gemeldete Schäden, da sich der Gesetzeswortlaut ausdrücklich auf einzelbewertungsfähige Schadenrückstellungen²⁷ bezieht. Bei der Neubildung von Schadenrückstellungen in der Steuerbilanz für zukünftige Geschäftsjahre sind die steuerrechtlichen Regelungen implizit zu berücksichtigen.

Eine steuerstundende Neubewertungsrücklage kann in diesem Zusammenhang nicht gebildet werden, da den Regelungen zur realitätsgerechteren Bewertung im Körperschaftsteuergesetz keine Übergangsregelung entsprechend den Regelungen des § 52 Abs.16 EStG beigefügt ist.²⁸ Somit entfällt die Möglichkeit, die Auswirkungen der steuerrechtlichen Neuregelungen über mehrere Geschäftsjahre zu verteilen und damit die Ergebnisentwicklung zu glätten.

3.2 Auswirkungen der realitätsgerechteren Bewertung auf die Handelsbilanz

Die Bewertung bestehender und zukünftiger Schadenrückstellungen in der Handelsbilanz werden von den steuerlichen Sondervorschriften zunächst nicht berührt, da das handelsbilanzielle Vorsichtsprinzip weiterhin Gültigkeit behält. Damit liegt zunächst eine Durchbrechung der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz vor. Es erhebt sich jedoch die Frage, ob die handelsbilanzielle Bewertung der Schadenrückstellungen nicht analog zur Praxis in der Steuerbilanz reduziert wird. Durch unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips eröffnen sich bei der Bewertung von Schadenrückstellungen in der

²⁵ Der Gesetzeswortlaut verweist in diesem Zusammenhang auf die Versicherungszweige, für die die Versicherer nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften verpflichtet sind, eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

²⁶ Erläuterungen zur Ermittlung des Minderungsbetrags vgl. Hermann/ Heuer/Raupach 1999 § 20 KStG Rdnr.10. Im Zusammenhang mit dem Bewertungsabschlag besteht weiterer Klärungsbedarf. So bleibt z.B. unerwähnt, ob der Bewertungsabschlag unternehmens- oder branchenspezifisch ermittelt wird.

²⁷ Gemäß § 341 g HGB sind eingetretene aber noch nicht gemeldete Schäden pauschal zu bewerten.

²⁸ Vgl. dazu auch Heuer/Herrmann/Raupach 1999 § 6 EStG Rdnr.80, Wedit 1999.

Handelsbilanz für die Unternehmen, Bewertungsspielräume. Diese stehen im engen Zusammenhang mit dem Vorsichtsprinzip als unbestimmtem Rechtsbegriff.²⁹ Aus Sicht der Versicherer könnte die Vermeidung des administrativen Aufwands einer doppelten Wertermittlung der Schadenrückstellung in Handels- und Steuerbilanz als handlungsleitendes Motiv identifiziert werden. Daraus resultieren zunächst höhere Abwicklungsgewinne in der Handelsbilanz verbunden mit entsprechend niedrigeren Abwicklungsgewinnen in der Zukunft.

Durch die ertragswirksame Teilauflösung der Schadenrückstellungen in der Steuerbilanz folgen c.p. ein höheres Steuerbilanzergebnis und damit höhere Steuerzahlungen und Steueraufwendungen in der Handelsbilanz. Unter der Annahme konstanter Bewertungen der Schadenrückstellungen in der Handelsbilanz kann eine Divergenz zwischen Handelsbilanz- und Steuerbilanzergebnis konstatiert werden, die sich in den Folgejahren ausgleicht. Damit kann gemäß § 274 Abs.2 HGB die Bilanzierungshilfe aktive latente Steuern aktiviert werden.³⁰

3.3 Konsequenzen der realitätsgerechteren Bewertung der Schadenrückstellung für die Jahresabschlußanalyse von Versicherungsunternehmen

Die beschriebene denkbare Abschmelzung bestehender Schadenrückstellungen in der Handelsbilanz erschließt sich nicht direkt aus dem Jahresabschluß, so daß hierfür ein geeigneter Indikator herangezogen werden muß. Ein möglicher Indikator stellt das Verhältnis von Bruttoschadenrückstellungen direkt zu verdienter Bruttoprämie direkt dar. Sollte sich das Verhältnis signifikant erhöhen, deutet dies auf ein Abschmelzen der Bruttoschadenrückstellungen hin.³¹ Da erfahrungsgemäß die Schadenrückstellungen insbesondere in den Sparten allgemeine Haftpflicht und KfZ-

²⁹ Diskussionswürdig erscheint im Kontext der Anwendung des Vorsichtsprinzips bei der Bewertung von Schadenrückstellungen, ob der Ansatz des Erwartungswerts der Schadenauszahlung oder ein bestimmter Quantilwert dem handelsbilanziellen Vorsichtsprinzip entspricht. Auch die Berücksichtigung von kollektiven Ausgleichseffekten bleibt bedenkenswert.

³⁰ Zu den Voraussetzungen der Aktivierung latenter Steuern vgl. Feld, WPg 1999, Heft 22, S.861-878.

³¹ Denkbar wäre auch ein unveränderter Indikatorwert bei sinkendem Prämienniveau und gleichzeitiger Abschmelzung der Bruttoschadenrückstellungen. Die Anzahl der angegebenen Versicherungsverträge lässt jedoch Rückschlüsse auf das Prämienniveau zu, so dass auch in diesem Fall Abschmelzungsvorgänge erkennbar bleiben.

Haftpflicht von großer Bedeutung sind, wird für die Jahresabschlußanalyse des Instituts für Versicherungswissenschaft an der Universität Köln die Berechnung des Indikators auf diese Sparten und das Gesamtunternehmen beschränkt.

Bedenkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, dass die mit dem Abschmelzen der Schadenrückstellungen verbundenen Abwicklungsgewinne zu einer sporadischen Verminderung der Schadenquote zu Lasten des Geschäftsjahres führen. Durch entsprechende Verminderung der Schadenrückstellungen in der Handelsbilanz könnte die Schadenquote unter den für die Berechnung der Schwankungsrückstellung relevanten Durchschnittswert reduziert werden. Somit wären steuermindernde Zuführungen zu der Schwankungsrückstellung³² möglich und der steuerliche Effekt aus der realitätsgerechteren Bewertung der Schadenrückstellungen in der Steuerbilanz partiell kompensiert. Aufgrund der bisher vorliegenden Abschlüssen lässt sich über die Relevanz des beschriebenen Sachverhalts noch keine eindeutige Aussage treffen.

Die mit der realitätsgerechteren Bewertung der Schadenrückstellungen einher gehende steigende Steuerbelastung erhöht den Steueraufwand in der Handelsbilanz im Bilanzjahr 1999. Dafür werden zukünftig reduzierte Abwicklungsgewinne in der Steuerbilanz zu einer Verminderung der Steueraufwendungen in späteren Bilanzjahren führen. Im Gegensatz zu diesen steuerlich bedingten Schwankungen des Jahresüberschuss resultiert aus der Aktivierung von latenten Steuern eine Ergebnisglättung. Dem Steuermehraufwand in dieser Rechnungslegungsperiode steht die ertragswirksame Aktivierung latenter Steuern in der Handelsbilanz gegenüber. In späteren Jahresabschlüssen werden dann die latenten Steuern sukzessive aufwandswirksam reduziert. Im Zusammenspiel mit den niedrigeren Steueraufwendungen in zukünftigen Perioden bedingt durch verminderte Abwicklungsgewinne wird damit eine Glättung des Jahresergebnisses nach Steuern erreicht. Auch durch diesen steuerlich induzierten Effekt wird die Durchführung eines Betriebs- oder Zeitvergleichs bedeutend erschwert. Für die Jahresabschlußanalyse erscheint damit eine Konzentration auf Kennzahlen der Ertragskraft vor Steuern geboten. In diesem Zu-

³² Zu den steuerrechtlichen Voraussetzungen zur Bildung von Schwankungsrückstellungen vgl. § 20 Abs.1 KStG.

sammenhang bieten sich die Kennzahlen Bruttoüberschuß vor Steuern und wirtschaftlicher Erfolg vor Steuern an.

4. Diskontierung der Schadenrückstellungen

4.1 Steuerrechtliche Regelungen

Diese Neuregelung erfasst unverzinsliche Rückstellungen³³ mit einer Laufzeit länger als 12 Monate, die in der Steuerbilanz mit 5,5% p.a. zu diskontieren sind.³⁴ Der Abzinsungszeitraum erstreckt sich wahrscheinlich bis zu dem von dem Versicherungsunternehmen angenommenen Abwicklungszeitpunkt³⁵. Um die steuerlichen Folgen zu mindern, kann auch in diesem Zusammenhang eine steuerstundende Neubewertungsrücklage in Höhe von maximal 90% des aus der Diskontierung von bestehenden Rückstellungen resultierenden Gewinns im Bilanzjahr 1999 gebildet werden.³⁶ Deren Auflösung erfolgt jährlich mit mindestens einem Neuntel des ursprünglichen Betrags, d.h. auch hier sind höhere Auflösungen möglich.

4.2 Auswirkungen auf die Handelsbilanz

Da das Abzinsungsverbot in der Handelsbilanz für Rückstellungen ohne Zinsanteil weiterhin besteht, bleibt die Rückstellungsbewertung in diesem Kontext in der Handelsbilanz unverändert. Mit der Ausübung des steuerbilanziellen Wahlrechts, eine steuerstundende Neubewertungsrücklage zu dotieren, geht in der Handelsbilanz eine aufwandswirksame Zuführung zum Sonderposten mit Rücklageanteil einher.³⁷ Die

³³ Damit sind die Schwankungs- und Deckungsrückstellung, die Zinsanteile beinhalten, ausgenommen. Die Nichtanwendung der Diskontierungspflicht auf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung wird explizit in § 21 Abs.3 KStG kodifiziert.

³⁴ Vgl. § 6 Abs.3a Buchstabe e EStG.

³⁵ Bei der Rechtsanwendung der steuerlichen Neuregelungen ergeben sich noch immer Unklarheiten, da der Anwendungserlaß sich noch im Stadium des Referentenentwurfs befindet.

³⁶ Vgl. § 52 Abs.16 S.10 EStG.

³⁷ Die Zuführung zum Sonderposten mit Rücklageanteil bleibt in diesem Zusammenhang in der Literatur umstritten. Die Befürworter argumentieren strikt nach dem Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit, nach dem steuerliche Wahlrechte in Einklang mit der Handelsbilanz auszuüben sind. Vgl. dazu Bauch/Oestreicher, Handels- und Steuerbilanzen, 1993, S.233 f., Herrmann/Heuer/Raupach 1999 § 6 EStG Rdnr. 80. Dagegen wird moniert, dass die Intention des Gesetzgebers bei Verabschiedung der umgekehrten Maßgeblichkeit darin lag, durch Aufwandsbuchungen in der Handelsbilanz Steuervergünstigungen nicht als Gewinn auszuweisen und somit der Ausschüttung zu entziehen. In diesem Zusammenhang würden jedoch aufgrund des

Aufwandsbuchung für die Zuführung zum Sonderposten mit Rücklagenanteil erweist sich als äußerst problematisch, da eine temporäre Doppelerfassung des Aufwands besteht. Zunächst wurde für die Bildung der Schadenrückstellung ein Aufwand angesetzt, und mit der Zuführung zum Sonderposten wird ebenfalls eine Aufwandsbuchung vorgenommen. Die Doppelerfassung wird mit der Auflösung des Sonderposten in den Folgejahren zurückgeführt.

Durch die Diskontierung der Schadenrückstellungen in der Steuerbilanz entsteht eine Divergenz der Ergebnisse in Steuer- und Handelsbilanz. Da in späteren Rechnungslegungsperioden in der Steuerbilanz c.p. aufwandswirksame Zuführungen zu den Schadenrückstellungen in Höhe von 5,5% p.a. vorgenommen werden müssen, gleicht sich diese Ergebnisdivergenz in späteren Bilanzjahren wieder aus. Damit sind die Voraussetzungen für die Aktivierung latenter Steuern erfüllt.^{38 39}

4.3 Konsequenzen der Diskontierung von Schadenrückstellungen für die Jahresabschlussanalyse

Die Tatsache, dass im Kontext der Diskontierung von Schadenrückstellungen das steuerbilanzielle Wahlrecht einer Neubewertungsrücklage und das handelsbilanzielle Wahlrecht der Aktivierung latenter Steuern zur Disposition stehen, fordert vom externen Bilanzanalysten die Bildung von Fallgruppen. Dabei werden zunächst die Fälle ohne Nutzung der steuerlichen Neubewertungsrücklage diskutiert. Im einfachsten Fall wird überhaupt kein Wahlrecht ausgeübt. Das heißt die Diskontierung von Schadenrückstellungen in der Steuerbilanz führt zu einer erhöhten Steuerbelastung und damit zu steigenden Steueraufwendungen in der Handelsbilanz. Der Jahresüberschuß sinkt um den Steuermehraufwand. Im zweiten Fall erfolgt eine Aktivierung latenter Steuern aufgrund der Divergenz zwischen Handels- und Steuerbilanzgewinn, womit der Steuermehraufwand kompensiert wird.

Abzinsungsverbots in der Handelsbilanz überhaupt keine Gewinne entstehen, die somit auch nicht der Ausschüttung entzogen werden müssten. Vgl. dazu Feld 1999, S.870 ff.

³⁸ Vgl. Feld 1999, S.873 ff. Als Voraussetzung für die Aktivierung latenter Steuern wird ein höheres Ergebnis in der Steuer- als in der Handelsbilanz genannt, das sich im Zeitablauf umkehrt.

³⁹ Die Ergebnisdivergenz besteht dabei unabhängig von der Ausnutzung der Neubewertungsrücklage in der Steuerbilanz. Mit der Nutzung der Neubewertungsrücklage reduziert sich der Steuerbilanzgewinn aber aufgrund der Zuführung zum Sonderposten auch der Handelsbilanzgewinn. Somit bleibt die Ergebnisdivergenz in vollem Umfang bestehen.

Der dritte Fall beinhaltet die Ausnutzung der steuerlichen Neubewertungsrücklage ohne die Aktivierung latenter Steuern. Dabei erhöht sich der Steueraufwand um das Produkt aus Steuersatz und der Erhöhung der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage steigt um den Teil des Diskontierungsgewinns, der nicht in die Neubewertungsrücklage eingestellt wird. Daneben vermindert die Zuführung zum Sonderposten den Jahresüberschuß. Im vierten Fall erfolgt neben der Ausnutzung des steuerbilanziellen Wahlrechts die Aktivierung latenter Steuern, wobei die Aktivierung latenter Steuern den Steuer Mehraufwand deutlich übertrifft. Die Erklärung stellt wie bereits beschrieben die Ergebnisdivergenz zwischen Handels- und Steuerbilanz in Höhe des Diskontierungsgewinns dar.

Festzuhalten bleibt eine negative Verzerrung des Jahresüberschusses durch den steuerrechtlich bedingten Ansatz eines Sonderpostens und damit einhergehend die doppelte Aufwandsbuchung. Dabei wird die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zweifelsohne eingeschränkt. Zur Eliminierung des Einflusses der unterschiedlichen Steueraufwendungen auf den Jahresüberschuß kann, wie obenstehend erläutert, auf die zentralen Ertragskennzahlen Bruttoüberschuß und wirtschaftlicher Erfolg vor Steuern verwiesen werden. Daneben werden die Zuführungen zum Sonderposten mit Rücklageanteil gemäß § 6b EStG sowie die durch Wertaufholungsgebot und die Diskontierung der Schadenrückstellungen bedingten Zuführungen separat erfasst.

5. Schlussbemerkungen

Die Auswirkungen des Steuerentlastungsgesetzes stellen sich in vielfältiger Weise auf den handelsrechtlichen Jahresabschluß und damit auf die daraus zu extrahierenden Kennzahlen dar. Dabei wurde in diesem Aufsatz auf verschiedene Möglichkeiten hingewiesen, wie die aus den Steuerwirkungen resultierende Verzerrung der Informationen zumindest eingegrenzt werden kann. Trotzdem bleiben den Versicherungsunternehmen neben den bestehenden handelsbilanziellen Wahlrechten weitere Instrumente, den Jahresabschluß zu gestalten. In diesem Zusammenhang seien nur der Einsatz strukturierter Produkte zur Feinsteuerung der Kapitalanlageergebnisse und die vielfältigen Möglichkeiten, das Ergebnis über Rückversicherungsbeziehungen zu steuern, erwähnt. Dem externen Bilanzanalysten bleibt oft nur die Möglichkeit, Entwicklungen zu approximieren oder gar zu ignorieren. Nichtsdestotrotz wird auch

der Zahlenband des Bilanzjahrgangs 1999 des Instituts für Versicherungswissenschaft an der Universität zu Köln durch die Bemühungen um den Erhalt eines hohen Qualitätsniveaus der Kennzahlen gekennzeichnet werden.